



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 13. November 2024

GR Nr. 2024/511

### **Stadtentwicklung, Quartiervereine der Stadt Zürich, Beiträge 2025–2028**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die Weiterführung der jährlichen Beiträge an die Quartiervereine der Stadt Zürich und an die Quartierkonferenz Zürich von insgesamt 495 500 Franken für die Jahre 2025–2028. Die bisherigen Beiträge werden unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums und der Teuerung weitergeführt. Zudem werden die Beiträge aufgrund erhöhter Anforderungen an die Geschäftsführung der Quartiervereine angepasst. Damit erhöhen sich die bisherigen Beiträge zuzüglich Teuerung von bisher gesamthaft 409 200 Franken um 86 300 Franken auf gesamthaft 495 500 Franken.

#### **2. Ausgangslage**

##### **2.1 Vorgeschichte**

Die finanzielle Unterstützung der Quartiervereine durch die Stadt begann in den 1970er-Jahren. Sie erfolgte bis zur Jahrtausendwende fallweise. Die dafür benötigten Mittel wurden jeweils im Rahmen der Budgetgenehmigung vom Gemeinderat bewilligt. Seit 2011 ist die Dienstabteilung Stadtentwicklung (STEZ) für die Quartiervereine zuständig. Mit dem Antrag für die Beiträge an die Quartiervereine 2021–2024 (GR Nr. 2020/352) hat der Stadtrat angekündigt, dass er das seit 2009 etablierte Beitragsmodell (GR Nr. 2008/350) grundsätzlich beibehalten will. Neu wurden damals vom Gemeinderat eine Beitragskomponente zur Durchführung von Quartiernetzungsveranstaltungen in der Höhe von insgesamt 75 000 Franken pro Jahr bewilligt. Auf eine Anpassung aufgrund der negativen Teuerung gegenüber dem festgelegten Referenzpunkt wurde zugunsten der Quartiervereine wie schon in den vorangegangenen Beitragsperioden verzichtet (vgl. Kapitel 3).

##### **2.2 Die Quartiervereine**

Die Stadt unterstützt die 25 Quartiervereine, die im Verein Quartierkonferenz Zürich, der Dachorganisation der Quartiervereine, zusammengeschlossen sind. Die Quartiervereine haben das Stadtgebiet flächendeckend in Zuständigkeitsgebiete aufgeteilt. Sie engagieren sich für ein gutes Zusammenleben der Bevölkerung in den Quartieren und tragen damit zum Zusammenhalt in den Quartieren und zur hohen Lebensqualität in der Stadt Zürich bei. Die Quartiervereine setzen sich für die Interessen ihrer Gebiete ein und die Stadt anerkennt sie als eine wichtige Vertretung der Quartiere und ihrer Bevölkerung. Sie sind innerhalb ihres Gebiets wichtige Träger von Integration und Vernetzung, ihre Anlässe dienen der Meinungsbildung, der Information und der Stärkung des Quartierbewusstseins.

Die Stadt unterstützt die Quartiervereine für ihr Engagement für ein gutes Zusammenleben der Bevölkerung und eine hohe Lebensqualität im Quartier. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:



2/10

- Durchführung von Veranstaltungen als Beitrag einerseits an eine hohe Lebensqualität, an den Zusammenhalt und die Integration der Bevölkerung in den Quartieren sowie andererseits zur Förderung der Vielfalt und Lebendigkeit der Stadt;
- Durchführung einer jährlichen Vernetzungsveranstaltung mit den verschiedenen Organisationen im Quartier (vgl. Kapitel 4.1);
- Durchführung von speziellen Anlässen zur Information von Neuzugezogenen über das Quartier und die Angebote im Quartier;
- Wahrnehmung einer Mittlerrolle zwischen lokalen Anliegen und der Stadtverwaltung sowie Vertretung der Interessen der Quartiere und ihrer Bevölkerung.

Die städtische Unterstützung umfasst einen Sockelbetrag für die Administration, eine bevölkerungsabhängige Pauschale sowie Beitragskomponenten für drei Kategorien von Veranstaltungen (vgl. Kapitel 3).

### 2.3 Die Quartierkonferenz

Die Quartierkonferenz Zürich ist die Dachorganisation für die 25 Quartiervereine und ist für die Einhaltung der Standards für die Quartiervereine zuständig, wie sie in der «Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und den in der Zürcher Quartierkonferenz zusammengeschlossenen Quartiervereinen» festgehaltenen wurden (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 969/2011). Für ihre administrativen Aufwände und Koordinationsaufgaben wurde die Quartierkonferenz bisher mit einem jährlichen Beitrag in der Höhe von 12 500 Franken unterstützt. Diese Unterstützung soll auch in der Beitragsperiode 2025–2028 weitergeführt werden.

### 3. Anpassung der Beiträge

Die Entwicklung der jährlichen Beiträge und der verschiedenen Beitragskomponenten seit 2009 sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Beitragskomponenten	Periode 2009–2012' in Fr.	Periode 2013–2016 in Fr.	Periode 2017–2020 in Fr.	Periode 2021–2024 in Fr.	Neu: 2025–2028** in Fr.	Differenz zur Vorperiode in Fr.
Summe Administrationspauschalen bisher allg.	112 500	112 500	112 500	112 500	<b>116 300</b>	<b>3800</b>
Summe Administrationspauschalen neu für Revision	–	–	–	–	<b>50 000</b>	<b>50 000</b>
Summe Bevölkerungspauschalen	50 000	53 200	55 900	59 200	<b>63 000</b>	<b>3800</b>
Summe Veranstaltungsunterstützung; bestehend aus:	150 000	150 000	150 000	225 000	<b>233 300</b>	<b>8300</b>
<i>Summe Veranstaltungspauschalen</i>	<i>150 000</i>	<i>150 000</i>	<i>150 000</i>	<i>150 000</i>	<b><i>155 100</i></b>	<b><i>5100</i></b>
<i>Summe Pauschalen Quartiervernetzungsveranstaltungen</i>	–	–	–	<i>75 000</i>	<b><i>78 200</i></b>	<b><i>3200</i></b>
Erstattung Portokosten Infoanlässe Neuzugezogene (max.)	–	–	–	–	<b>20 000</b>	<b>20 000</b>
Pauschale Quartierkonferenz	12 500	12 500	12 500	12 500	<b>12 900</b>	<b>400</b>
<b>Total Beiträge Stadt pro Jahr</b>	<b>325 000</b>	<b>328 200</b>	<b>330 900</b>	<b>409 200</b>	<b>495 500</b>	<b>86 300</b>

Tabelle 1: Entwicklung der jährlichen Beiträge (Berechnung: Statistik Stadt Zürich)

\* Beiträge gemäss Beitragsmodell GR Nr. 2008/350.

\*\* In der Periode 2025–2028 werden die Beiträge erstmals aufgrund der Teuerung erhöht (vgl. unten).



3/10

Für die Beitragsperiode 2025–2028 wird das seit 2009 etablierte und mit GR Nr. 2020/352 betreffend Durchführung und Abgeltung einer jährlichen Vernetzungsveranstaltung ergänzte Beitragsmodell grundsätzlich beibehalten. Die Beiträge an die Quartiervereine bestehen aus verschiedenen Beitragskomponenten. Die Administrationspauschale ist für sämtliche Quartiervereine gleich hoch und wird pauschal für die Tätigkeit der Quartiervereine ausgerichtet. Die Bevölkerungspauschale wird anhand der Bevölkerung der einzelnen Quartiere berechnet und berücksichtigt damit die Grösse der Quartiere. Mit der Veranstaltungsunterstützung (bestehend aus der Veranstaltungspauschale und der Quartiervernetzungspauschale) werden konkrete Veranstaltungen, welche die Quartiervereine durchführen, finanziell unterstützt. Gegenüber der Beitragsperiode 2021–2024 werden folgende Anpassungen vorgenommen:

#### **Administrationspauschale**

Die Administrationspauschale wird um insgesamt 50 000 Franken angehoben. In der Beitragsperiode 2025–2028 werden die Anforderungen an die Revision der Rechnung der Quartiervereine erhöht. Neu müssen alle Quartiervereine ihre Rechnung einer eingeschränkten Revision durch eine unabhängige Revisionsstelle unterziehen (vgl. Kapitel 4). Der dadurch entstehende Mehraufwand für die Quartiervereine soll mit der Erhöhung der Administrationspauschale um 2000 Franken auf 6500 Franken pro Quartierverein entschädigt werden.

#### **Bevölkerungspauschale**

Die Bevölkerungspauschale wird aufgrund des Bevölkerungswachstums erhöht. Die Wohnbevölkerung der Stadt Zürich hat seit der Festsetzung der Beiträge deutlich zugenommen und ist auf 447 082 Personen (Stand Ende 2023) angewachsen. Daraus resultiert eine Erhöhung der Bevölkerungspauschale gegenüber der Periode 2021–2024 (GR Nr. 2020/352) um insgesamt 1700 Franken (ohne Teuerungsausgleich).

#### **Anlässe für Neuzugezogene**

Die Quartiervereine führen individuell unterschiedlich und in verschiedenen Zeitabständen Veranstaltungen zur Information von Neuzugezogenen in ihren Quartieren durch. Diese Anlässe sind im Sinne der städtischen Integrationspolitik. Die Stadt unterstützte sie deshalb bisher durch die Erstattung der den Quartiervereinen entstehenden Portokosten für den Versand der Einladungen. Bis 2019 wurden diese Portokosten durch das Sozialdepartement übernommen, seither ist dafür ebenfalls die STEZ zuständig. Diese Unterstützung der Quartiervereine soll fortgeführt werden und neu als Beitragskomponente aufgenommen werden. Da pro Jahr jeweils nur eine beschränkte Anzahl Quartiervereine entsprechende Veranstaltungen durchführt, und die Portokosten aufgrund unterschiedlicher Quartiergrössen und Wachstumswahlen variieren, wurde für diese Beitragskomponente ein Gesamtbetrag ermittelt. Im Zeitraum von 2014–2023 wurden seitens Stadt jährlich zwischen 5800 Franken und 15 300 Franken dafür aufgewendet. Angesichts dieser Schwankungen und des absehbaren weiteren Bevölkerungswachstums wird für diese Beitragskomponente ein Gesamtbetrag von insgesamt 20 000 Franken veranschlagt.



### Teuerungsausgleich

Die Teuerung war seit 2008, d. h. seit dem Berechnungszeitpunkt des 2009 eingeführten Beitragsmodells und allen nachfolgenden Berechnungszeitpunkten für die jeweils vierjährigen Beitragsperioden bis und mit dem Berechnungszeitpunkt (2020) der Periode 2021–2024 stets negativ. Der Stadtrat hat in diesen Beitragsperioden jeweils zugunsten der Quartiervereine auf eine Anpassung der Beiträge nach unten verzichtet. Die verschiedenen Beitragskomponenten werden abhängig vom Zeitpunkt ihrer Festlegung mit der entsprechenden Teuerungsrate erhöht. Diese teuerungsbedingten Erhöhungen belaufen sich auf insgesamt 14 600 Franken. Während der Beitragsperiode 2025–2028 werden die Beiträge nicht der Teuerung angepasst.

### Übersicht über Beiträge

Aufgrund der angeführten Anpassungen erfolgt eine Erhöhung der Beiträge von gesamthaft 409 200 Franken in der Beitragsperiode 2021–2024 um 86 300 Franken auf insgesamt 495 500 Franken in der Beitragsperiode 2025–2028. In der untenstehenden Tabelle sind die einzelnen Beitragskomponenten pro Quartierverein aufgeschlüsselt:

Quartierverein	Administrationspauschalen		Bevölkerungspauschalen	Beträge für allg. Veranstaltungen	Pauschale für Vernetzungsveranstaltung	Maximale Beiträge*	Differenz
	Allgemeine Pauschalen	Pauschalen für eingeschränkte Revision	Bevölkerungsabhängiger Betrag*	pro QV max. 10 Veranstaltungen zu je Fr. 620.–	Fixbetrag plus bevölkerungsabhängiger Betrag**	sofern pro QV je 10 Veranstaltungen durchgeführt werden	
[in Franken]							zu den Beiträgen der Vorperiode
<b>Beitrag pro QV</b>	<b>4 652</b>	<b>2 000</b>		<b>620</b>			
QV Affoltern	4 652	2 000	3 825	6 204	3 939	20 620	2 685
QV Albisrieden	4 652	2 000	2 925	6 204	3 379	19 160	2 790
QV Altstetten	4 652	2 000	4 585	6 204	4 409	21 850	3 045
QV Aussersihl-Hard	4 652	2 000	4 245	6 204	4 199	21 300	2 745
QV Enge	4 652	2 000	1 415	6 204	2 444	16 715	2 545
QV Fluntern	4 652	2 000	1 235	6 204	2 334	16 425	2 495
QV Grünau	4 652	2 000	535	6 204	1 894	15 285	2 415
QV Hirslanden	4 652	2 000	1 085	6 204	2 234	16 175	2 500
QV Höngg	4 652	2 000	3 475	6 204	3 724	20 055	2 630
QV Hottingen	4 652	2 000	1 620	6 204	2 569	17 045	2 490
QV Industriequartier	4 652	2 000	2 210	6 204	2 939	18 005	2 505
QV Leimbach	4 652	2 000	905	6 204	2 124	15 885	2 495
QV Oberstrass	4 652	2 000	1 535	6 204	2 514	16 905	2 480
QV Oerlikon	4 652	2 000	3 385	6 204	3 664	19 905	2 720
QV Rennweg	4 652	2 000	260	6 204	1 724	14 840	2 445
QV Riesbach	4 652	2 000	2 515	6 204	3 124	18 495	2 720
QV Schwamendingen	4 652	2 000	4 725	6 204	4 499	22 080	2 695
QV Seebach	4 652	2 000	3 900	6 204	3 984	20 740	2 970
QV Triemli	4 652	2 000	870	6 204	2 104	15 830	2 440
QV Unterstrass	4 652	2 000	3 490	6 204	3 729	20 075	2 760
QV Wiedikon	4 652	2 000	6 700	6 204	5 719	25 275	2 665
QV Wipkingen	4 652	2 000	2 360	6 204	3 029	18 245	2 600



QV Witikon	4 652	2 000	1 645	6 204	2 584	17 085	2 625
QV Wollishofen	4 652	2 000	2 985	6 204	3 419	19 260	2 990
QV Zürich 1 r. d. L.	4 652	2 000	570	6 204	1 919	15 345	2 450
<b>Zwischentotal</b>	<b>116 300</b>	<b>50 000</b>	<b>63 000</b>	<b>155 100</b>	<b>78 200</b>	<b>462 600</b>	<b>65 900</b>
Portokosten (max.)						20 000	20 000
Quartierkonferenz						12 900	400
<b>Total</b>						<b>495 500</b>	<b>86 300</b>

Tabelle 2: Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Vereine.

\* Die Summe der Bevölkerungspauschalen gemäss Tabelle 1 wird bevölkerungsproportional auf die Quartiervereine verteilt.

\*\* Mit GR Nr. 2020/352 wurde ein Gesamtbetrag von 75 000 Franken für alle Quartiervereine festgelegt. Davon erhält jeder Quartierverein 1500 Franken als Fixbetrag. Der Rest wird bevölkerungsproportional aufgeteilt. Die Erhöhung des Betrags erfolgt aufgrund der Teuerung.

#### 4. Umsetzung

An den bisherigen Anforderungen an die Ausrichtung der städtischen Beiträge an die Quartiervereine (GR Nr. 2020/352, Kapitel 4) soll grundsätzlich festgehalten werden. Der finanziellen Unterstützung steht ein aktives Engagement der Quartiervereine für ein gutes Zusammenleben und eine hohe Lebensqualität, Aktivitäten zur Gewährleistung einer guten Vernetzung im Quartier sowie die breite Verankerung als Organisation im Quartier gegenüber.

Bisher wurden die städtischen Beiträge gestützt auf den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss und die von den Quartiervereinen eingereichten Unterlagen ausgerichtet. Für die neue Subventionsperiode 2025–2028 sind neu Subventionsvereinbarungen zwischen der Stadt, vertreten durch das Präsidialdepartement, und den einzelnen Quartiervereinen und der Quartierkonferenz zu schliessen. Einerseits hat sich aufgrund mehrerer Vorfälle bei den Quartiervereinen (vgl. Kapitel 4.2) gezeigt, dass die Ausrichtung der Beiträge an die Quartiervereine auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses rechtlich problematisch ist, weil das Subventionsverhältnis nicht hinreichend konkretisiert ist. Andererseits hält die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung fest, dass es sich bei der Gewährung oder Nichtgewährung von staatlichen Beiträgen (Subvention) um einen justiziablen Rechtsakt handelt. Dies bedingt, dass ein Subventionsverfahren in einem gerichtlich anfechtbaren Subventionsentscheid mündet. Dies kann über eine Verfügung oder eine Subventionsvereinbarung erfolgen.

Bei wiederkehrenden Subventionen ist der Abschluss von Subventionsvereinbarungen in der Stadt der Regelfall. Die Subventionsvereinbarungen regeln den Zweck der Subvention, die Anforderungen an die Ausrichtung des Beitrags der Subvention sowie organisatorische Anforderungen und Auszahlungsmodalitäten. In finanzieller Hinsicht enthalten die Subventionsvereinbarungen üblicherweise Regelungen zur Rechnungsführung und Finanzplanung. Von den Subventionsnehmenden wird in aller Regel mindestens eine eingeschränkte Revision verlangt (vgl. STRB Nr. 2024/284).

Dies ist so auch für die Quartiervereine zu regeln. Die bestehenden Vereinbarungen («Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und den in der Zürcher Quartierkonferenz zusammengeschlossenen Quartiervereine» sowie die Regelung zu den Portokosten [vgl. Kapitel 3]), werden in die Subventionsvereinbarungen aufgenommen und durch diese ersetzt.

Die organisatorischen Anforderungen werden in den nächsten Abschnitten dargelegt.



#### **4.1 Quartiervernetzungsveranstaltung**

Im Jahr 2019 führte die Stadt das Mitwirkungsverfahren zur Schnittstelle Stadt-Quartiere durch. Dazu eingeladen war ein breiter Kreis von Vertreterinnen und Vertretern von verschiedenen quartierorientierten Organisationen inklusive der Quartiervereine. In diesem Verfahren wurden der Informationsaustausch, die Koordination von Veranstaltungen und Aktivitäten in den Quartieren sowie die soziale Begegnung in den Quartieren als wichtige Funktionen der Quartiervereine bestätigt.<sup>1</sup> Um diese Funktionen verstärkt und systematisch wahrnehmen zu können, wurde im Mitwirkungsverfahren breit angeregt, dass die Quartiervereine jährlich eine Vernetzungsveranstaltung mit anderen interessierten Quartierorganisationen durchführen. Diese Massnahme stiess an der Ergebniskonferenz des Mitwirkungsverfahrens vom 29. Juni 2019 auf grosse Zustimmung. Die Quartierkonferenz Zürich hat in ihrer Stellungnahme vom 10. September 2020 zum Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat (STRB Nr. 744/2020) das Mitwirkungsverfahren und die Quartiervernetzungsveranstaltung als in ihrem Sinne bezeichnet und dem Gemeinderat die Vorlage des Stadtrats zur Zustimmung empfohlen. Sodann wurden mit Gemeinderatsbeschluss GR Nr. 2020/352 die Quartiervernetzungsveranstaltungen per 2021 verpflichtend eingeführt. Sie sind ein zentrales Element für die Vernetzung im Quartier und damit für die Ausrichtung der Beiträge an die Quartiervereine.

Den 25 Quartiervereinen kommt unter den Quartierorganisationen eine besondere Stellung zu. Sie haben einen privilegierten Zugang zur Stadtverwaltung und werden regelmässig mit ausgewählten Quartierorganisationen vom Stadtrat empfangen. Mit den Vernetzungsveranstaltungen sollen alle interessierten Organisationen von dieser besonderen Stellung der Quartiervereine profitieren können.

Eine Nichtdurchführung hatte bisher einfach die Nichtauszahlung der Pauschale Quartiervernetzungsveranstaltungen zur Folge. Damit war es den Quartiervereinen de facto möglich, darauf zu verzichten die Quartiervernetzungsveranstaltung durchzuführen, was nicht dem Sinn und Zweck der Veranstaltung, der den Quartiervereinen zukommende Rolle in den Quartieren und der Ausrichtung der Beiträge an die Quartiervereine entspricht. Aus diesem Grund soll eine unbegründete oder wiederholte Nichtdurchführung der Veranstaltung durch einen Quartierverein neu zur Nichtausrichtung der gesamten Veranstaltungunterstützung führen. Mit der Beschränkung der Nichtausrichtung auf unbegründete oder wiederholte Nichtdurchführung wird sichergestellt, dass die Quartiervereine dieser Verpflichtung nachkommen, ohne dass sie bei einer einmaligen Nichtdurchführung bereits Konsequenzen zu gegenwärtigen haben.

#### **4.2 Anforderungen an die Geschäftsführung**

Neu werden Mindestanforderungen an die Geschäftsführung der Quartiervereine gestellt. Hintergrund dafür sind drei Zweckentfremdungen von Vereinsmitteln in beträchtlichem Umfang seit 2011 bei den Quartiervereinen Affoltern, Leimbach und Witikon, wovon auch die städtischen mit Steuergeldern finanzierte Beiträge betroffen waren. Im ersten Fall kam es über drei Jahre zu einer Zweckentfremdung von Vereinsmitteln von gesamthaft rund 83 000 Franken

<sup>1</sup> Überprüfung der Schnittstelle der Stadt zur Bevölkerung in den Quartieren: Bericht Mitwirkungsverfahren. Stadtentwicklung und Soziale Dienste mit Frischer Wind AG für Organisationsentwicklungen, 2. September 2019.



7/10

durch den Kassier. Der Vorfall konnte bis heute nicht abschliessend bereinigt werden. Auch im zweiten Fall erstreckten sich die unrechtmässigen Bezüge eines Kassiers aus der Vereinskasse über mehrere Jahre und erreichten einen Umfang von insgesamt rund 46 000 Franken. Die veruntreuten Mittel konnten durch den betroffenen Quartierverein u. a. im Rahmen eines Verfahrens vor dem Bezirksgericht Zürich vollständig zurückerlangt werden. Im dritten Fall wurde eine Zweckentfremdung von Vereinsmitteln durch den Kassier in der Höhe von rund 117 000 Franken über einen Zeitraum von 13 Jahren festgestellt. Das veruntreute Vereinskapital ist nach heutigem Wissenstand verloren.

Allen drei Vorfällen ist gemeinsam, dass die Zweckentfremdung nicht Folge von einmaligen Veruntreuungen oder Diebstählen war, sondern aus über Jahre dauernden deliktischen Verhaltensweisen des jeweiligen Kassiers bzw. Finanzvorstands des Vereins resultierten. Die genannten Vorfälle schaden nicht nur den Quartiervereinen und Quartieren, sie stellen auch eine Zweckentfremdung von staatlichen Mitteln dar. Entsprechend ist es die Aufgabe der Stadt, sicherzustellen, dass illegale Verhaltensweisen künftig verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt werden. Mit den derzeit vorhandenen Aufsichtsinstrumenten ist dies nicht möglich. Aus diesem Grund werden neue Anforderungen an die Geschäftsführung festgelegt. Diese lehnen sich an die Empfehlungen eines externen, von der Stadt geforderten Berichts zum letzten Vorfall an. Im Bericht wird ausgeführt:

*«Der am einfachsten zu regulierende Risikofaktor ist die Gelegenheit. Hierzu muss der Vorstand die Möglichkeiten für dolose Handlungen möglichst minimieren. Dies geschieht unter anderem durch folgende Massnahmen:*

- *Abschaffung der Bargeldkasse, Minimierung des Bargeldverkehrs*
- *Abschaffung der Maestro-Karte*
- *Einführung einer konsequenten kollektiven Zeichnungsberechtigung im E-Banking und auf der Bank für alle Zahlungen*
- *Durchsicht, Löschung und Aktualisierung der Zeichnungsberechtigten bei den verschiedenen Banken*
- *Anpassung der Statuten bezgl. Einsetzung und Wahl einer zugelassenen Revisionsstelle nach Revisionsaufsichtsgesetz zu Handen der Generalversammlung, welche eine eingeschränkte Revision durchführt.»<sup>2</sup>*

Einige dieser Empfehlungen sollen in der Subventionsvereinbarung als Anforderungen für die Ausrichtung der Beiträge an die Quartiervereine aufgenommen werden:

**Revisionspflicht:** Die Rechnungsprüfungskommission forderte im Zuge der Aufarbeitung des Vorfalls beim Quartierverein Leimbach sinngemäss eine engmaschigere Kontrolle der Quartiervereine durch die Stadt. Die STEZ passte demgemäss ihre Praxis an und forderte ab diesem Zeitpunkt Revisionsberichte von den Quartiervereinen ein. Die Rechnungsprüfungskommission begrüsst diese Praxisänderung ausdrücklich und stellte die Vermutung auf, dass der Vorfall früher entdeckt und oder sogar verhindert hätte werden können, wenn die STEZ die

<sup>2</sup> Bericht einer externen Stelle zu den fehlenden Geldern des QV Witikon. Audit Zug AG. Zug, 4. Juli 2023.



8/10

Revisionsberichte von Anfang an eingefordert hätte. Für die Einforderung der Revisionsberichte fehlt der Stadt bislang eine rechtliche Grundlage (vgl. GR Nr. 2020/352). Diese wird mit der Verankerung der Revisionspflicht in den Subventionsvereinbarungen geschaffen.

Die Quartiervereine werden verpflichtet, ihre Rechnungen durch eine zugelassene Revisionsstelle eingeschränkt prüfen zu lassen. Diese Anforderung ist bei Subventionsvereinbarungen der Stadt über wiederkehrende Beiträge die Regel und entspricht den Empfehlungen des erwähnten Berichts. Sie wirkt vorbeugend und stellt sicher, dass sich Vorfälle nicht über Jahre hinziehen können. Die erwähnten Vorfälle haben leider gezeigt, dass eine Laienrevision nicht ausreicht, um solche Zweckentfremdungen zu verhindern.

Im Bewusstsein, dass mit dieser Anforderung auch administrative und finanzielle Aufwände verbunden sind, wird der Administrationsbeitrag zum Ausgleich der durch die Anforderung entstehenden Kosten um 2000 Franken je Quartierverein erhöht (vgl. Kapitel 3).

**Weitere Anforderungen aufgrund der Empfehlungen des externen Berichts:** Die Quartiervereine werden verpflichtet, bei Verträgen und Zahlungsfreigaben eine Kollektivunterschrift einzuführen. Zudem müssen sie Regelungen zum Umgang mit Bargeldkassen und Kredit-/Debitkarten aufstellen. In Anbetracht der erwähnten Vorfälle bei drei Quartiervereinen und der Tatsache, dass Quartiervereine Milizorganisationen sind, ermöglichen es diese Anforderungen den Quartiervereinen, ihre Governance mit einfach umsetzbaren Mitteln zu verbessern.

### **4.3 Auszahlungsmodalitäten**

Der Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen durch die Quartiervereine und der Auszahlung der Beitragskomponenten durch die STEZ wird vereinheitlicht. Um den administrativen Aufwand zu minimieren, werden die Beiträge künftig einmal pro Jahr ausbezahlt. Bisher erfolgte die Auszahlung an die einzelnen Quartiervereine in zwei Tranchen. Die Auszahlung der ersten Tranche erfolgte jeweils nach Einreichung der an der Mitgliederversammlung abgenommenen Jahresrechnung und des Jahresberichts. Die zweite Tranche wurde bis anhin nach Einreichung eines Formulars durch die Quartiervereine mit Angaben zu den einzelnen Veranstaltungen jeweils nachschüssig Ende des Beitragsjahres ausbezahlt.

Auf den neuen Auszahlungszeitpunkt hin müssen alle Quartiervereine sowohl ihre abgenommene Jahresrechnung mit Revisionsbericht und den Jahresbericht als auch das Veranstaltungsformular einreichen. Allfällige Liquiditätsengpässe bei den Quartiervereinen beim Übergang vom heutigen zum künftigen Auszahlungsmodus sollen mit einer Übergangsregelung verhindert werden, indem die beiden Beitragskomponenten Administrations- und Bevölkerungspauschale im Jahr 2025 einmalig vorschüssig ausgerichtet werden können.

### **4.4 Fazit**

Die 25 Quartiervereine haben einen privilegierten Zugang zur Stadtverwaltung und werden zusammen mit ausgewählten Quartierorganisationen regelmässig vom Stadtrat empfangen. Im Unterschied zu anderen ehrenamtlich tätigen Quartierorganisationen in der Stadt Zürich erhalten sie jährliche städtische Beiträge. Dieser Sonderstatus liegt in ihrer vernetzenden Rolle in den Quartieren begründet, der sie namentlich mit der jährlichen Durchführung einer Quar-



9/10

tierversetzungsveranstaltung gerecht werden. Die Durchführung der Quartiersetzungsveranstaltung ist damit ein zentrales Element der Unterstützung durch die Stadt und aus Sicht der Stadt unverzichtbar.

Die Einführung der Kollektivunterschrift ist ein einfach umzusetzendes und wirksames Mittel, um künftig Vorfälle, wie sie in Kapitel 4.2 beschrieben wurden, zu verhindern bzw. zu erschweren. Konsequenterweise dürfte sie die wirksamste der empfohlenen Massnahmen zur Verhinderung von Zweckentfremdungen darstellen.

Die Verpflichtung zur eingeschränkten Revision durch eine zugelassene Revisionsstelle, wie sie im in Kapitel 4.2 zitierten Bericht empfohlen wird, hat einerseits präventive Wirkung und senkt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass sich Zweckentfremdungen über mehrere Jahre hinziehen. Die eingeschränkte Revision ermöglicht es den Quartiersvereinen, ihre Rechnung nach den gesetzlichen Vorgaben zu führen. Im Unterschied zur Kollektivunterschrift ist die Verpflichtung zur eingeschränkten Revision mit einem gewissen Aufwand für die Quartiersvereine verbunden, weshalb dafür die Administrationspauschale um 50 000 Franken erhöht wird.

Die Verpflichtung, Regelungen zum Umgang mit Bargeldkassen und Kredit-/Debitkarten aufzustellen, dient der Selbstkontrolle der Quartiersvereine. Mit der Massnahme werden die Quartiersvereine auf sensible Bereiche hingewiesen, die konkrete Ausgestaltung dieser Regelungen bleibt aber ihnen überlassen.

## **5. Finanzielle Situation**

Sämtliche 25 Quartiersvereine und die Quartierkonferenz sind als Vereine organisiert und verfolgen somit keine wirtschaftlichen Ziele und schütten demnach keinen Gewinn aus. Ihre finanzielle Situation präsentiert sich gemäss den Jahresrechnungen 2023 (drei Jahresrechnungen sind noch ausstehend) wie folgt: Die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen variieren zwischen –30 232 Franken und 26 589 Franken, die Bilanzsummen zwischen 30 414 Franken und 184 410 Franken. Hierzu ist anzumerken, dass die Tätigkeiten der Quartiersvereine und ihre Zuständigkeitsgebiete bezüglich Wohnbevölkerung und Ausdehnung sehr unterschiedlich sind.

## **6. Zuständigkeit und Budgetnachweis**

Gemäss Art. 59 lit. c Gemeindeordnung (AS 101.100) liegt die Finanzkompetenz für neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als 100 000 Franken bis 2 000 000 Franken für einen bestimmten Zweck beim Gemeinderat. Die Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Beiträge an die Quartiersvereine von insgesamt 495 500 Franken für die Jahre 2025–2028 liegt daher in der Kompetenz des Gemeinderats.

Gemäss Art. 45 Abs. 1 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (AS 172.101) ist der oder die Vorstehende des antragstellenden Departements für die Umsetzung der jeweiligen Beschlüsse zuständig. Entsprechend obliegt es der Stadtpräsidentin, die Subventionsvereinbarung abzuschliessen.



10/10

Der bisherige Beitrag an die Quartiervereine ist im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 enthalten. Die Erhöhung des Beitrags um 86 300 Franken auf 495 500 Franken ab 2025 wurde mit dem Budget 2025 ordentlich beantragt und ist im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 vorgemerkt.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Für die Wahrnehmung der Tätigkeiten gemäss Kapitel 2 (Durchführung von Quartierveranstaltungen, der Quartiernetzungsveranstaltung und Anlässen für Neuzugezogene sowie Vermittlerrolle und Vertretung der Interessen der Quartiere und ihrer Bevölkerung) werden den 25 Quartiervereinen der Stadt Zürich und der Quartierkonferenz Zürich für die Jahre 2025–2028 wiederkehrende Beiträge von jährlich insgesamt 495 500 Franken (davon 50 000 Franken für die Durchführung der eingeschränkten Revision durch eine zugelassene Revisionsstelle) bewilligt.**
- 2. Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziffer 1 stehen unter folgenden Bedingungen:**
  - a. Jährliche Durchführung einer Quartiernetzungsveranstaltung. Bei unbegründeter oder wiederholter Nichtdurchführung entfällt die Veranstaltungsunterstützung gemäss Kapitel 3.**
  - b. Kollektivunterschrift bei Verträgen und Zahlungsfreigaben.**
  - c. Eingeschränkte Prüfung der Rechnung der Quartiervereine durch eine zugelassene Revisionsstelle.**
  - d. Festhalten von Regelungen zum Umgang mit Bargeldkassen und Kredit-/Debitkarten.**
- 3. Die Beiträge gemäss Ziffer 1 werden gemäss Kapitel 3 der Erwägungen an die einzelnen Quartiervereine der Stadt Zürich und die Quartierkonferenz Zürich aufgeteilt.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter